

Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den  
weiterbildenden Master-Studiengang  
**Public Health**  
der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
in seiner Sitzung am 28. Juni 2016

Genehmigt mit Erlass des  
Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur  
vom 19. Mai 2017

Bekanntgegeben im Verkündungsblatt  
86/2017 vom 31. Mai 2017

Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den  
weiterbildenden Master-Studiengang  
**Public Health**  
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 28. Juni 2016 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) und § 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 390), beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Public Health.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2**  
**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Master-Studiengang Public Health ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder
  - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss im Umfang von 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Weiterhin ist Voraussetzung, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Studienbeginn eine fachlich einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann.

Die Entscheidung, ob die berufspraktische Erfahrung fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission gemäß § 5.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelor-Abschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs

mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelor-Abschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelor-Prüfung hiervon abweicht.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss von weniger als 210 Leistungspunkten können die fehlenden Leistungspunkte durch Kombination der Möglichkeiten a. – d. nachweisen:

- a. fachbezogene Leistungen in einem anderen Studiengang, der nicht abgeschlossen sein muss
- b. Nachweis von beruflicher oder wissenschaftlicher Qualifikation (z. B. Tätigkeiten in Forschung und Praxis im Gesundheitsbereich)
- c. Nachweis sonstiger fachbezogener Qualifikationen (max. 15 Leistungspunkte)
- d. Fachbezogene Leistungen, die während des Studiums und bis zur Zulassung zur Master-Arbeit erbracht werden.

Die zu belegenden Module/zu erbringenden Qualifikationen legt die Auswahlkommission gemäß § 5 fest.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Zugangsvoraussetzung wird nachgewiesen durch:
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Level 2 oder
  - TestDaf (Deutsch als Fremdsprache), Niveaustufe 4 in allen Bereichen oder
  - Goethe-Zertifikat C 1 oder
  - Goethe-Zertifikat C 2 (Großes Deutsches Sprachdiplom)
  - andere Zertifikate nach Einzelfallprüfung.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Master-Studiengang Public Health beginnt zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein.  
Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Hochschule einzureichen.  
Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 20. September bei der Hochschule eingegangen sein.  
Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 ist in Kopie beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelor-Studiengangs gemäß § 2 Absatz 1 a) oder b) oder  
- wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote
  - b) Nachweis der Regelstudienzeit

- c) Tabellarischer Lebenslauf
- d) Nachweise nach § 2 Absatz 1 c)
- e) ggfs. Nachweise nach § 2 Absatz 2 oder 3.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, nicht form- oder nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote (mit einer Nachkommastelle) nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Die Punktzahl für die Abschluss-/Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:

$$10 * (4 - \text{Abschluss-/Durchschnittsnote})$$

Die Punktzahl für ein Auslandsstudium, in dem mindestens 30 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden, beträgt 1 Punkt.

Die Punktzahl für einschlägige Berufstätigkeit gemäß Absatz 3 ergibt sich wie folgt:

Berufstätigkeit als Teilzeitbeschäftigte(r) mit mindestens 19 Stunden/Woche		Berufstätigkeit als Vollzeitbeschäftigte(r)	
>=6 Monate	1 Punkt	>=6 Monate	2 Punkte
>=12 Monate	2 Punkte	>=12 Monate	4 Punkte
>=18 Monate	3 Punkte	>=18 Monate	6 Punkte
>=24 Monate	4 Punkte	>=24 Monate	8 Punkte
>=30 Monate	5 Punkte	>=30 Monate	10 Punkte
>=36 Monate	6 Punkte		
>=42 Monate	7 Punkte		
>=48 Monate	8 Punkte		
>=54 Monate	9 Punkte		
>=60 Monate	10 Punkte		

- (3) Berücksichtigt werden nur einschlägige Berufstätigkeiten (z. B. als Ärztin/Arzt, Therapeut\_in, im Bereich der Gesundheitsforschung oder des Gesundheitsmanagements, die über die einjährige Berufstätigkeit nach § 2 Absatz 1 c) hinausgehen). Die maximale Dauer der zu berücksichtigenden einschlägigen Berufstätigkeit beträgt 60 Monate für eine Berufstätigkeit als Teilzeitbeschäftigte(r) mit mindestens 19 Stunden/Woche bzw. 30 Monate für eine Berufstätigkeit als Vollzeitbeschäftigte(r). Die Entscheidung darüber, ob einschlägige Berufstätigkeit über die einjährige Berufstätigkeit nach § 2 Absatz 1 c) vorliegt, trifft die Auswahlkommission gemäß § 5.
- (4) Die Auswahlkommission gemäß § 5 trifft die Auswahlentscheidung.

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 noch fehlende Leistungen nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende des 4. Fachsemesters erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelor-Abschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01. April nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

## **§ 5**

### **Auswahlkommission für den Master-Studiengang Public Health**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme angehören müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber. Das Immatrikulationsamt prüft die eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und die Zugangsvoraussetzungen.

## **§ 6**

### **Bescheid Erteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt.
- (4) Das Zulassungsverfahren wird spätestens am 15. September für das Wintersemester abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt am 16. September für das Wintersemester und endet mit dem Vorlesungsbeginn am 20. September für das Wintersemester.

**§ 7**  
**Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelor-Prüfung oder einer der Bachelor-Prüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.